## Anfrage

Am 8. Dezember 2010, einem Feiertag (Mariae Unbefleckte Empfängnis), war ich ganz überrascht, Briefpost wie an einem Samstagmorgen zu erhalten.

Deshalb stelle ich dem Staatsrat die beiden folgenden Fragen:

- Ist die Post nach Arbeitsgesetz berechtigt, an einem Feiertag Briefe zuzustellen?
- 2. Was hält der Staatsrat von dieser Praxis?
- 13. Dezember 2010

## **Antwort des Staatsrats**

Gemäss dem geltenden Leistungsangebot der Post im Bereich der Grundversorgung sind Postsendungen in der Regel an allen Werktagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche zuzustellen (Art. 9 Abs. 1 Postverordnung vom 26. November 2003; VPG; SR 783.01).

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit ist das Betriebspersonal der Post dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz; AZG; SR 822.21) und nicht dem Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG; SR 822.11) unterstellt (siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. a. AZG). Davon ausgenommen ist nur das Personal der Post, das im Verwaltungsdienst tätig ist (Art. 2 Abs. 4 AZG).

Die Schweizerische Post verfügt als national tätiges Unternehmen über eine einheitliche Feiertagsregelung für seine Angestellten. Damit soll ein geregelter Arbeitsablauf sicher gestellt werden. In der Praxis gelten daher nur diejenigen Feiertage für die Zustellung als arbeitsfrei, die ohnehin in weiten Teilen der Schweiz als gesetzliche Feiertage anerkannt sind, wie z.B. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeier, Weihnachtstag, Stephanstag. Diese Regelung entspricht einer anerkannten Betriebspraxis, die soweit ersichtlich bis anhin nie bestritten wurde.

Der Staatsrat beantwortet die Fragen von Grossrat Rime wie folgt:

1. Ist die Post nach Arbeitsgesetz berechtigt, an einem Feiertag Briefe zuzustellen?

Das AZG verbietet - im Gegensatz zum ArG - die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Nachtarbeit nicht. Gemäss AZG müssen jedoch jährlich mindestens 20 Ruhetage der dem AZG unterstellten Mitarbeitenden auf einen Sonntag fallen.

Zudem sah bisher das Gesetz des Kantons Freiburg vom 24. November 1859 betreffend die Heiligung der Sonn- und Feiertage (früher: SGF 866.1) zwar grundsätzlich ein Arbeitsverbot an den Feiertagen vor (Art. 2 Abs. 1), nahm aber den "Dienst der Brief- und Fahrposten" von dieser Bestimmung explizit aus (Art. 2 Abs. 3 Bst. b). Dieses Gesetz wurde auf Ende 2010 aufgehoben und durch das neue Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (ASF 2010, 105) ersetzt, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Der Post ist es demzufolge erlaubt, im Kanton Freiburg am 8. Dezember (Mariae Unbefleckte Empfängnis) und auch an anderen Feiertagen die Zustellung zu besorgen.

Die Post macht von diesem Recht allerdings nur teilweise Gebrauch. Da an einem regionalen Feiertag von ausserhalb des Kantons Freiburg trotzdem Sendungen für Empfänger im Kanton Freiburg aufgegeben werden, verdoppelt sich die Sendungsmenge nahezu. Um das Leistungsangebot (Zustellung bis 12h30) am Folgetag garantieren zu können, ohne dass die Mitarbeitenden mehr als 10 Stunden arbeiten müssen, erfolgt an einem regionalen Feiertag an bestimmten Orten mit grossen Sendungsmengen eine Zustellung wie an einem Samstag (nur A-Post Briefe und Zeitungen).

## 2. Was hält der Staatsrat von dieser Praxis?

Mit der Inkraftsetzung des neuen Postorganisationsgesetzes (POG) voraussichtlich 2012 wird sich die Situation dahingehend ändern, als dass nach einer Übergangsfrist von max. 2 Jahren das gesamte Personal der Schweizerischen Post dem ArG unterstellt sein wird.

Damit wird künftig auch die Post für Arbeiten an einem Feiertag über eine entsprechende Bewilligung der kantonalen Behörden verfügen müssen. Der Staatsrat geht davon aus, dass mit dieser Gesetzesanpassung künftig die kantonale Gesetzgebung über die Feiertage voll zum Tragen kommen wird.

Freiburg, den 8. Februar 2011